

## **Leistungsvertrag**

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat

und

dem **Verein Cinéville** (nachfolgend Verein), PROGR, Büro 160, Waisenhausplatz 30, 3011 Bern, handelnd durch den Vorstand

### **betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>1</sup>;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003<sup>2</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003<sup>3</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

##### **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein betreibt das Kino Rex an der Schwanengasse 9 in Bern mit zwei Sälen. Er verantwortet das Kino möglichst breit und sorgt für seine Ausstrahlung. Das Kino kombiniert ein cineastisch anspruchsvolles, nicht kommerziell orientiertes Programm (Programmkinos) mit Premierenfilmen aus dem Arthouse-Bereich.

##### **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Stadt und die damit verbundenen Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien.

#### **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

##### **Art. 4** Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Die Gestaltung des Programmkinos beruht auf den Pfeilern Internationale Filmgeschichte, neue Tendenzen, Kunst und Film. Die Themenschwerpunkte und Filmreihen räumen dem Schweizer und dem Berner Filmschaffen gebührenden Raum ein.

---

<sup>1</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>2</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>3</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

<sup>2</sup> In Beziehung zu seinem Programm und in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen organisiert das Kino Einführungen, Referate, Diskussionsrunden und dergleichen, welche die Filme und die Filmgeschichte einem breiten Publikum fachlich erläutern und näherbringen. Pro Geschäftsjahr werden durchschnittlich 40 Anlässe angeboten.

<sup>3</sup> Während der Saison finden im Bereich des Programmkinos durchschnittlich 600 Vorstellungen statt. Es werden pro Jahr durchschnittlich 9'000 Eintritte verzeichnet.

<sup>4</sup> Bei programmlichen Kooperationen auf Mietbasis mit Veranstalter\*innen, Festivals, Institutionen, die von der Stadt Bern subventioniert werden, bietet der Verein Konditionen, die deutlich unter den Konditionen für reguläre Vermietungen liegen.

#### **Art. 5** Vorhaben des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein überprüft in der Leistungsperiode seinen ökologischen Fussabdruck, analysiert das Optimierungspotenzial, formuliert Massnahmen und setzt diese soweit möglich um.

<sup>2</sup> Das Betriebsteam benutzt bei geschäftlichen Reisen mit einer Reisezeit unter 11 Stunden, wenn möglich Bahn oder Bus. Gäste des Kinos werden gebeten, bei Strecken unter 9 Stunden Reisezeit, Bahn oder Bus zu benutzen.

<sup>3</sup> Bei Neubesetzung von Stellen orientiert sich der Verein nach aktuellen Diversity-Strategien. Die Stellenausschreibungen werden diversitätssensibel formuliert. Bei den Anstellungsent-scheiden werden Menschen, welche die Diversität im Betrieb vergrössern, bei gleicher Qualifi-kation vorgezogen.

<sup>4</sup> Der Verein achtet bei allfälligen Neubesetzungen im Vorstand bewusst auf Diversität.

<sup>5</sup> Der Verein legt in der Programmation, der Gästerauswahl sowie bei Kooperationen besonde-ren Wert auf Diversität.

#### **Art. 6** Zugang zu den Veranstaltungen

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

<sup>3</sup> Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution ge-währt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

<sup>4</sup> Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

#### **Art. 7** Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öff-entlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt hin.

#### **Art. 8** Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen organi-sierten Veranstaltungen und Festivals.

### **Art. 9 Besucher\*innen-Herkunftserhebung**

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

### **Art. 10 Umweltschutz**

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» [www.saubere-veranstaltung.ch/](http://www.saubere-veranstaltung.ch/).

## **3. Kapitel: Personalpolitik**

### **Art. 11 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

### **Art. 12 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

### **Art. 13 Gleichstellung**

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>4</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Er trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur im Personal auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

### **Art. 14 Diskriminierungsverbot**

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>5</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

---

<sup>4</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>5</sup> BV; SR 101

#### **4. Kapitel: Finanzielles**

##### **Art. 15 Betriebsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Stadt unterstützt die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 250'000.00**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

##### **Art. 15a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage**

<sup>1</sup> Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.

<sup>2</sup> Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Millionen Franken ausweist.

<sup>3</sup> Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

<sup>4</sup> Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgeholzten Leistungen und passen diese allenfalls an.

<sup>5</sup> Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

##### **Art. 16 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

<sup>2</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

##### **Art. 17 Auszahlung der Betriebsbeiträge**

Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 15 Absatz 1 jährlich bis zum 15. Januar.

##### **Art. 18 Eigenleistungen**

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintrittten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

<sup>3</sup> Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>4</sup> Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 47 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritt-

ten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

#### **Art. 19 Überschüsse und Fehlbeträge**

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

<sup>2</sup> Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

### **5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen**

#### **Art. 20 Aufsichts- und Controllingrechte**

<sup>1</sup> Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>2</sup> Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

#### **Art. 21 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni des Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

#### **Art. 22 Controllinggespräch**

<sup>1</sup> Die Stadt führt mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch.

<sup>2</sup> Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

### **Art. 23 Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

<sup>3</sup> In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

<sup>4</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeberin oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

### **Art. 24 Weitere Informationspflichten**

Der Verein orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

## **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

### **Art. 25 Vorgehen bei Leistungsstörungen**

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 26) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 27). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>7</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### **Art. 26 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen**

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

<sup>3</sup> Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

### **Art. 27 Vorzeitige Vertragsauflösung**

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden, ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

---

<sup>6</sup> OR; SR 220

<sup>7</sup> VRPG; BSG 155.21

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beitragsgeberin nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 28** Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2027.

<sup>2</sup> Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrages auf.

<sup>3</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

### **Art. 29** Zustimmungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern, 10.2.23

Verein Cinéville  
Die Präsidentin



Madeleine Corbat

Die Geschäftsleitung



Thomas Allenbach

Bern, 26-6-23

Stadt Bern  
Der Stadtpräsident



Alec von Graffenried

Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern

mit GRB Nr. 2022-1323

vom 14. Dezember 2022